

LOGISTIKVERTRAG

Geschlossen zwischen der Firma

XXXXXX

im Folgenden als „Auftraggeberin“ oder „AG“ und der

**DAILY SERVICE GMBH
GEWERBESTRASSE 6
A-4481 ASTEN**

im Folgenden als „Auftragnehmerin“ oder „AN“ wie folgt:

I. Präambel

Die Auftraggeberin ist ein Produzent von hochwertigen Lebensmitteln. Für diese Produkte ist eine schnelle, zuverlässige und hochqualitative Durchführung der Logistikleistungen erforderlich. Die Auftragnehmerin ist ein auf temperierte und sensible Logistik spezialisierter Logistikdienstleister und lagert, kommissioniert und transportiert seit Jahren und in großem Umfang temperaturgeführte Waren.

II. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Durchführung von regelmäßiger Logistik durch die Auftragnehmerin im Auftrag der Auftraggeberin zu deren Kunden (im Folgenden „Abnehmer“ genannt).

III. Einrichtung eines Warenlagers / Transporte bis und ab Produktion

Die Auftraggeberin richtet bei der Auftragnehmerin ein Warenlager ein und schließt mit der Auftragnehmerin einen Lagervertrag gemäß Anlage 1 ab, dessen Bestimmungen für die Anlieferung und Lagerung der Ware im Warenlager gelten.

Im Rahmen der Logistikdienstleistungen können auch Warentransporte im Auftrag der Auftraggeberin bis und ab einem Produktions- oder Vorratslager durchgeführt werden. Lieferstellen sind in die Läger der Auftragnehmerin oder auch an andere mit der Auftraggeberin vereinbarte Abnehmer.

IV. Entnahmen

Die Auftragnehmerin ist nach Erhalt von Entnahmeanträgen und sonstigen Aufträgen der Auftraggeberin berechtigt, eingelagerte Waren aus dem Lager zur Auslieferung an dessen Abnehmer zu entnehmen und im Auftrag der Auftraggeberin dem Abnehmer zu übereignen.

Eine etwaige mit der Auftraggeberin abgeschlossene Vertriebsvereinbarung bleibt davon unberührt. Die Auftragnehmerin übernimmt im Rahmen dieses Logistikvertrages keinerlei Inkasso oder Rechnungsstellung für die Auftraggeberin gegenüber dem Abnehmer der Ware. Dies erfolgt im Rahmen einer eigens abzuschließenden Vertriebsvereinbarung.

In periodisch wiederkehrenden Zeiträumen, nämlich 1 Mal pro Woche, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Aufstellung (Abbuchungsnachweis) der im vergangenen Zeitraum aus dem Lager entnommenen Waren zu übermitteln.

V. Pflichten der Auftragnehmerin

Die von der Auftraggeberin frei Lager der Auftragnehmerin angelieferte Ware bleibt bis zum Weitertransport bei der Auftragnehmerin, welche diese gemäß gesondertem Lagervertrag zwischenlagert. Nach Erhalt von Aufträgen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin die Ware in ihrem Lager auftragsgemäß zu kommissionieren und an die Kunden der Auftraggeberin zu transportieren.

Festgehalten wird, dass die AN weder aktive Verkaufsaktivitäten, noch Werbemaßnahmen setzt und auch nicht zu sonstigen Verkaufsförderaktionen verpflichtet ist.

Die Auftragnehmerin tritt weder als Hersteller, noch als Händler oder Inverkehrbringer am Markt auf und entbindet sich dadurch der dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen. Deswegen verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin wegen allfälliger Inanspruchnahmen aus der Durchführung eines Ausführungsgeschäftes (mit dem Abnehmer) vollkommen Schad- und Klaglos zu halten, außer die gegen die Auftragnehmerin erhobenen Ansprüche resultieren auf einen Produktmangel, dessen Ursache in einer Schlechterfüllung der von der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin geschuldeten Leistungspflicht liegt.

Herausgehende Verpflichtungen sind für die AN nur insofern relevant, als diese im Sinne der betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen und in der unterstützenden Informationspflicht bei Lebensmittelfahndungen durch die Lebensmittelpolizei zutreffen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der Leistungen zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen. In diesem Fall hat die AN sicherzustellen, dass alle genannten Anforderungen auch von diesen erfüllt werden.

VI. Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin hat die Pflicht, alle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Kommissionierung, Lagerhaltung und für den Weitertransport erforderlich sind.

Die Übermittlung der Bestelldaten für einen Entnahmeantrag an die Auftragnehmerin hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

Waren von Entnahmeanträgen werden immer von der aktuellen Anbruch Palette kommissioniert. Einen Ausnahmefall stellt hier ein Vollpalettengriff bei einem Entnahmeantrag größer oder gleich der Menge einer Palette des jeweiligen Artikels dar. Damit ist die Auftraggeberin ausdrücklich einverstanden.

Alle anderen Aufträge sind sonstige Aufträge und an den Kundenservice zu richten. Hierunter fallen insbesondere gezielte Zugriffe auf bestimmte Chargen, Mindesthaltbarkeiten oder Promotionsartikel, Rückholaufträge von der Lieferstelle sowie Warenentsorgungsaufträge oder ähnliche Aufträge.

VII. Vergütung

Zur Abgeltung der Kosten aus diesem Vertrag steht der Auftragnehmerin eine Vergütung laut letztgültiger Preisliste zu.

Darüber hinaus hat die Auftraggeberin alle von der Auftragnehmerin zum Nutzen der Auftraggeberin getätigten Aufwendungen und Auslagen, soweit diese nach den Umständen als für erforderlich erachtet werden dürften, zu ersetzen.

VIII. Exklusivität

Eine Exklusivität der Dienstleistungen wird ausdrücklich nicht vereinbart.

IX. Dauer des Vertragsverhältnisses

Dieser Logistikvertrag beginnt mit **xxxxxxx** und währt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mittels Einschreiben zum Quartalsende gekündigt werden.

Sofern der Lagervertrag aus welchem Grund beendet wird, gilt auch gegenständlicher Vertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Vertragsparteien aus wichtigem Grund (z.B. Insolvenz oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten).

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

Sofern dieser Vertrag oder zwingende Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, sind auf diesen Vertrag sowie auf sämtliche im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Verträge die Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung österreichischen Rechts (unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen, insbesondere des IPRG) und die Zuständigkeit des für Linz sachlich in Betracht kommenden Gerichtes.

XI. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind nicht wirksam.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Logistikvereinbarung, den allgemeinen Lieferbedingungen und des Lagervertrages gilt als vereinbart, dass der Inhalt der Logistikvereinbarung vor dem Lagervertrag und vor den allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

.....
FIRMA XXXXXX

.....
DAILY SERVICE GmbH

.....
Ort, Datum

.....
DAILY SERVICE GMBH
Asten, xx.xx.20xx

Anlage:

1 Lieferbedingung

1 Lagervertrag

1 Vertriebsvereinbarung